

Friedhofssatzung des Marktes Euerdorf

Vom 21.01.1991

Der Markt Euerdorf erläßt aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020 -1-1-I) und des Art. 7 des Bestattungsgesetzes (BayRS 2127 -1-I) folgende Friedhofssatzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Bestattungseinrichtungen

(1) Zum Zweck einer geordneten und würdigen Totenbestattung unterhält der Markt Euerdorf als öffentliche Bestattungseinrichtung folgende Einrichtungen:

Friedhof und Leichenhaus im Eigentum des Marktes Euerdorf

- im Gemeindeteil Euerdorf (alter und neuer Friedhofsteil),
- im Gemeindeteil Wirmsthal

(2) Die Friedhofsverwaltung obliegt dem Markt.

(3) Der Markt beaufsichtigt die Friedhöfe und das Bestattungswesen. Er überwacht die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung.

§ 2

Bestattungsanspruch

(1) In den in § 1 aufgeführten Friedhöfen werden Verstorbene bestattet,

1. die bei Eintritt des Todes den Wohnsitz oder Aufenthalt im Markt Euerdorf hatten oder
2. für die ein Sondernutzungsrecht an einer belegungsfähigen Grabstätte nachgewiesen wird oder
3. für die die Bestattung vom Inhaber einer belegungsfähigen Grabstätte beantragt und genehmigt wird.

(2) Außerdem wird, sofern eine ordnungsgemäße Beisetzung anderweitig nicht gewährleistet ist, auch die Beisetzung der im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen gestattet.

(3) In allen übrigen Fällen ist eine besondere Erlaubnis des Marktes erforderlich.

(4) Die Schließung und Entwidmung der Friedhöfe richtet sich nach Art. 11 BestG; entsprechendes gilt für einzelne Gräber oder Abteilungen.

(1) Für folgende Verrichtungen wird der Benutzungszwang angeordnet:

1. Aufbewahrung und Aufbahrung der Leichen im Leichenhaus;
2. Durchführung der Erdbestattung;
3. Aufbewahrung und Beisetzung von Urnen.

(2) Leichen, die nach § 4 der Bestattungsverordnung (BestV) aus Gründen der öffentlichen Sicherheit vor der Einsargung in ein Leichenhaus gebracht worden sind, dürfen nur durch ein im Auftrag der Gemeinde tätig werdendes Bestattungsinstitut eingesargt werden.

(3) Aus wichtigen Gründen kann im Einzelfall von Abs. 1 und 2 ganz oder teilweise befreit werden, wenn dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere die Gesundheit, nicht beeinträchtigt und die Würde des Verstorbenen sowie das sittliche Empfinden der Allgemeinheit nicht verletzt werden. Über einen diesbezüglichen Antrag entscheidet der Markt.

II. Bestattungsvorschriften

§ 4

Anzeigepflicht

(1) Bestattungen in den in § 1 aufgeführten Friedhöfen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes beim Markt Euerdorf anzuzeigen.

(2) Soll die Beisetzung in einer Grabstätte erfolgen, an der ein Sondernutzungsrecht besteht, so ist dieses Recht nachzuweisen.

(3) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt der Markt Euerdorf im Benehmen mit den Angehörigen und dem jeweiligen Pfarramt fest.

(4) Bestattungen werden nur an Wochentagen, und zwar Montag mit Freitag, durchgeführt. Ausnahmen können nur genehmigt werden, wenn dringende persönliche und familiäre Gründe gegeben sind und keine gemeindlichen Interessen dagegenstehen. Im Ausnahmefall muß der antragstellende Hinterbliebene für die dadurch anfallenden Mehrkosten aufkommen.

§ 5

Größe der Gräber

(1) Die Größe der Gräber sowie die Abstandsflächen richten sich nach dem jeweiligen Friedhofsplan.

(2) Die Tiefe des einzelnen Grabes beträgt bei Einzelbelegung von der Erdoberfläche (ohne Erdhügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 1,10 m; bei einem Tiefgrab mindestens 1,80 m (Übereinanderbettung).

(3) Eine Urne muß mindestens in einer Tiefe von 0,50 m, gerechnet von der Erdoberkante (ohne Erdhügel) bis zur Oberkante der Urne beigesetzt werden.

(4) Bei den alten Grabanlagen sind die Einfassungen so zu setzen, daß die Wege nicht beeinträchtigt werden, auch wenn die Größen unterschritten werden.

§ 6

Ruhezeiten

Die Ruhezeit für Leichen beträgt allgemein 20 Jahre; entsprechendes gilt auch für Aschenreste.

III. Leichenhaus

§ 7

Benutzungszwang

(1) Die Benutzung der Leichenhäuser wird zur Pflicht gemacht (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 1). Die Überführung der Leichen vom Sterbehaus zum Leichenhaus ist grundsätzlich einem Bestattungsinstitut zu übertragen; der Auftrag hierzu wird von den Hinterbliebenen erteilt.

(2) Die Verbringung in das Leichenhaus hat unverzüglich nach der Leichenschau zu erfolgen, und zwar

1. wenn der Tod in der Nacht oder am Vormittag eingetreten ist, noch am selben Tag,
2. wenn der Tod am Nachmittag oder Spätnachmittag eingetreten ist, spätestens am folgenden Tag,
3. wenn der Tod infolge einer ansteckenden Krankheit eingetreten ist, sofort nach Eintreten des Todes.

§ 8

Überführung

(1) Jede Leiche muß in ein Leichenhaus überführt werden; dies gilt auch dann, wenn die Leiche auf einem Friedhof außerhalb des Gemeindegebietes bestattet werden soll.

(2) Bei Überführung von auswärts ist die Leiche sofort in das örtliche Leichenhaus zu bringen. Es ist nicht gestattet, die Leiche nochmals in einem Privathaus aufzubahren.

§ 9

Aufbahrung

(1) Jede Leiche ist in einem verschlossenen Sarg in das Leichenhaus zu überführen. Dort ist der Sarg zu öffnen und die Leiche aufzubahren, sofern der Tod nicht durch eine übertragbare Krankheit eingetreten ist oder sofern nicht ein anderer wichtiger Grund oder die Würde des Verstorbenen eine Öffnung des Sarges verbietet. Die Angehörigen eines Verstorbenen können die Aufbahrung in einem geschlossenen Sarg verlangen.

(2) Wenn nicht die Öffnung des Sarges nach Abs. 1 Satz 2 (2. Halbsatz und Satz 3) unterbleibt, gilt folgendes: Jede Leiche ist mit unbedecktem Gesicht mit Polster unter dem Kopf aufzulegen. Außerdem ist die Leiche mit einem weißen Tuch bis an die Brust zu bedecken. Die Arme sind frei zu lassen. Der Sarg ist erst eine Stunde vor der Beerdigung zu schließen und während der Trauerfeier geschlossen zu halten. Die Beerdigung darf nur nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen über die Leichenschau und die für Bestattungen einzuhaltende Zeit stattfinden.

§ 10

Sicherheit und Besuchsregelung

(1) Das Leichenzimmer ist während der Dunkelheit zu beleuchten, wenn eine Leiche darin aufgebahrt ist.

(2) Während der Nachtstunden sowie zu Zeiten, in denen der Friedhof der Öffentlichkeit nicht zugänglich ist, werden Besuche im Leichenhaus untersagt.

§ 11

Sektionen

Sektionen hängen von der Einwilligung der Hinterbliebenen des Verstorbenen ab, es sei denn, die Leiche ist Gegenstand einer gerichtlichen Untersuchung.

IV. Grabstätten

§ 12

Nutzungsrechte, Anspruch, Herstellung

(1) An den Grabstätten bestehen nur Nutzungsrechte nach den Bestimmungen dieser Satzung.

(2) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in einer bestimmten Lage besteht nicht. Der Markt entscheidet über die Zuteilung der Grabstätten.

(3) Die Herstellung der Gräber (Ausheben und Schließen) erfolgt ausschließlich durch ein Beerdigungsinstitut. Die Angehörigen sind verpflichtet, spätestens 24 Stunden vor der Bestattung das Beerdigungsinstitut zu verständigen und die anfallenden Kosten zu tragen.

§ 13

Arten von Grabstätten

Es werden folgende Arten von Gräbern zur Verfügung gestellt:

- a) Einzelgräber (Reihengräber)
- b) Doppelgräber (Familiengräber)

§ 14

Einzel- und Doppelgräber, Nutzungsrecht

(1) In Einzelgräbern werden nur eine oder bei Übereinanderbettung zwei, in Doppelgräbern zwei oder bei Übereinanderbettung vier Leichen beigesetzt.

(2) Das Nutzungsrecht an einem Einzel- oder Doppelgrab wird durch Zahlung der in der Gebührensatzung festgesetzten Gebühr erworben. Die Nutzungszeit beträgt 20 Jahre.

(3) In einer Grabstätte können der Erwerber und seine Angehörigen bestattet werden (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV). Ausnahmsweise kann der Markt auch die Bestattung anderer Personen zulassen.

(4) In einem Grab dürfen nicht mehr als zwei Särge übereinander stehen. Eine weitere Beisetzung ist erst zulässig, wenn die Ruhefrist für die zuerst bestattete Leiche abgelaufen ist.

(5) Bei jeder Nachbelegung eines Grabes ist die Wiederherstellung der vollen Ruhefrist von 20 Jahren zu beantragen (Verlängerung des Nutzungsrechts).

(6) Das Nutzungsrecht kann gegen ermüdete Zahlung der Gebühr jeweils auf weitere 20 Jahre verlängert werden. Nach Erlöschen des Nutzungsrechts kann der Markt über die Grabstätte anderweitig verfügen. Die Berechtigten sollen sechs Monate vorher auf das Erlöschen des Nutzungsrechts hingewiesen werden. Sind die Berechtigten nicht bekannt, genügt ein entsprechender Hinweis an den Amtstafeln. Ein Anspruch auf Verlängerung des Nutzungsrechts besteht nicht.

§ 15

Aschenbeisetzung

(1) Die Urnenbeisetzung ist dem Markt vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung sind die standesamtliche Sterbeurkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(2) Urnen können nur unterirdisch beigesetzt werden.

(3) In einer Grabstätte dürfen die Aschenreste mehrerer Verstorbenen einer Familie beigesetzt werden, jedoch nicht mehr als 4 Urnen je Quadratmeter.

(4) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts kann der Markt über das Urnengrab verfügen und ist berechtigt, an der von ihm bestimmten Stelle des Friedhofs die Aschenbehälter in würdiger Weise der Erde zu übergeben. Hiervon werden die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig vom Markt benachrichtigt.

§ 16

Umbettung auf Antrag

(1) Die Umbettung von Leichen und Aschenresten bedarf, unbe-

schadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis des Marktes. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.

(2) Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabstätteninhabers notwendig.

(3) Der Markt bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Er läßt die Umbettung durchführen.

(4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz des Schadens, der gegebenenfalls an den benachbarten Grabstätten durch die Ausgrabung entstehen kann, trägt der Antragsteller.

(5) Die Vorschriften, wonach eine Ausgrabung oder Umbettung von Amts wegen erfolgt, bleiben unberührt.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 17

Errichtung von Grabmälern

(1) Die Errichtung und wesentliche Änderung von Grabmälern bedarf der Genehmigung des Marktes. Das gleiche gilt auch für die Grabeinfassung.

(2) Die Genehmigung ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung des Antrages notwendigen Unterlagen beizufügen.

Dazu gehören:

1. eine Zeichnung des Grabmalentwurfs einschließlich Grund- und Seitenriß im Maßstab 1:10;

die Angabe des Werkstoffes, seiner Farbe und Bearbeitung;

3. eine Angabe über die Schriftverteilung.

Soweit es erforderlich ist, kann der Markt im Einzelfall weitere Unterlagen anfordern.

(3) Die Genehmigung wird erteilt, wenn das Grabmal und die Grabeinfassung den gesetzlichen Vorschriften (z. B. Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BestG) und den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen.

(4) Ohne Genehmigung errichtete Grabmäler und Grabeinfassungen können auf Kosten des Nutzungsberechtigten vom Markt entfernt werden.

§ 18

Allgemeine Gestaltungsvorschriften für alle Friedhöfe

(1) Jedes Grabmal muß der besonderen Zweckbestimmung des Friedhofes (Art. 8 Abs. 1 BestG) Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen.

(2) Das Grabmal ist so zu gestalten, daß es seiner Form, Größe, Farbe und Bearbeitung sowie seinem Werkstoff nach nicht verunstaltend wirkt.

(3) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofs im Einklang stehen.

§ 19

Größe der Grabmäler

(1) Grabmäler dürfen grundsätzlich folgende Ausmaße nicht überschreiten:

Bei Einzelgräbern: Höhe: 1,20 m, Breite: 1,00 m
Sockel: Höhe 0,20 m, Breite: 1,10 m

Bei Doppelgräbern: Höhe: 1,20 m, Breite: 1,40 m
Sockel: Höhe 0,20 m, Breite: 1,50 m

(2) Grabmäler aus Holz oder nichtrostenden Metallen dürfen folgende Maße nicht überschreiten:

Höhe: 1,80 m, Breite: 1,20 m

§ 20

Zusätzliche Gestaltungswünsche

(1) Die Grabsteine sollen aus Naturstein gefertigt werden.

(2) Grabplatten sind zwar zulässig, sollten aber höchstens 2/3 der Grabfläche überdecken.

§ 21

Standsicherheit

(1) Grabmäler und sonstige Grabinrichtungen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemein anerkannten Regeln zu gründen und zu befestigen.

(2) Der Nutzungsberechtigte hat dafür zu sorgen, daß sich das Grabmal und die sonstigen Grabinrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand befinden. Ergeben sich augenfällige Mängel in der Standsicherheit, so hat er unverzüglich das Erforderliche zu veranlassen.

(3) Der Markt kann, wenn er Mängel in der Standsicherheit von Grabmälern feststellt und die Nutzungsberechtigten nach Aufforderung innerhalb angemessener Frist nicht das Erforderliche veranlassen, die Grabmäler auf Kosten der Nutzungsberechtigten umlegen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen. Davon unberührt bleibt das Recht des Marktes, im Falle drohender Gefahr ohne vorherige Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten das Erforderliche zu veranlassen.

§ 22

Pflege der Grabstätten

(1) Die Grabstätten sind spätestens 3 Monate nach einer Beisetzung in einen würdigen Zustand herzurichten und zu unterhalten.

(2) Gewächse dürfen nicht über 1,00 m hoch werden. Sie sind ggf. zurückzuschneiden.

(3) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann ohne Entschädigung entzogen werden, wenn die Grabstätten mit Zubehör nicht den Vorschriften entsprechend angelegt werden oder die Unterhaltung vernachlässigt wird. Ebenso verfällt die bereits bezahlte Gebühr. In diesem Fall muß eine vorherige schriftliche Aufforderung ergangen sein. Sind die Berechtigten unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche befristete Aufforderung in Form einer Bekanntmachung.

(4) Nutzungsberechtigte, die ihre Grabstätte nicht im Sinne des Abs. 1 anlegen und unterhalten, werden vom Markt aufgefordert, ihren Verpflichtungen nachzukommen. Bei Nichtbeachtung ist der Markt berechtigt, nach einer Frist von einem Monat die Grabstätte auf Kosten des Säumigen ordnungsgemäß herzustellen oder die Einebnung vorzunehmen.

(5) Verwelkte Blumen und Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an der hierfür vorgesehenen Abfallgrube abzulagern.

VI. Ordnungsvorschriften

§ 23

Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe dürfen nur während der bekanntgemachten Öffnungszeiten betreten werden.

(2) Der Markt kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Teile aus besonderem Anlaß untersagen.

§ 24

Verhalten auf den Friedhöfen

(1) Jeder Besucher hat sich entsprechend der Zweckbestimmung der Friedhöfe zu verhalten. Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung von Erwachsenen und unter deren Verantwortung betreten.

(2) In den Friedhöfen ist nicht gestattet:

1. das Befahren der Wege (z. B. mit Personenwagen, Lkw, Schleppern und ähnlichen schweren Fahrzeugen), ausgenommen mit Kinderwagen, Krankenfahrstühlen und vom Markt zugelassenen Fahrzeugen (Arbeitsfahrzeuge);
2. Tiere mitzubringen;
3. Waren und gewerbliche Dienste anzubieten;
4. Druckschriften zu verteilen;
5. während der Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten zu verrichten;
6. das Rauchen und Lärmen;
7. das Betreten der Gräber und Einfriedungen oder angelegten Rasenflächen.

(3) Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.

§ 25

Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für ihre Tätigkeiten in den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch den Markt. Die Zulassung ist schriftlich zu beantragen. Der Markt kann die Vorlage von Nachweisen verlangen.

(2) Die Zulassung wird nur den Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.

(3) Wer unberechtigt gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof ausführt, kann vom Friedhofs- und Bestattungspersonal vom Friedhof verwiesen werden.

(4) Durch die Vornahme gewerblicher Arbeiten darf die Würde des

Friedhofs nicht beeinträchtigt werden. Bei Beendigung der jeweiligen Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.

(5) Der Markt kann den Gewerbetreibenden, die die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht mehr erfüllen oder mehrfach gegen diese Satzung verstoßen haben, die Zulassung entziehen.

VII. Schlußvorschriften

§ 26

Haftung

Der Markt haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und seiner Einrichtungen durch dritte Personen, durch Tiere oder höhere Gewalt entstehen. Ihm obliegen keine besonderen Überwachungspflichten. Im übrigen haftet der Markt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit einer Person, für die der Markt verantwortlich ist.

§ 27

Alte Nutzungsrechte

(1) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung begründeten Nutzungsrechte enden mit dem Ablauf der Ruhefrist des in dieser Grabstätte zuletzt Bestatteten.

(2) Auf Antrag kann bei Ablauf eines alten Nutzungsrechtes (Abs. 1) ein neues Nutzungsrecht gegen Zahlung der festgesetzten Gebühren begründet werden.

§ 28

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. den Vorschriften über den Benutzungszwang (§ 3 und § 7 Abs. 1) zuwiderhandelt,
2. eine der in § 4 Abs. 1, § 15 Abs. 1, § 17 Abs. 2 festgelegten Anzeige-, Melde-, Auskunfts- oder Vorlagepflichten verletzt,
3. entgegen § 2 Abs. 3, § 16 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 und 3 vor Erteilung der Genehmigung bzw. Erlaubnis durch den Markt Euerdorf mit den aufgeführten Maßnahmen beginnt,
4. die gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit dem jeweiligen Friedhofsplan festgelegten Maße über die Größe der Gräber über- bzw. unterschreitet oder den Vorschriften über die Mindesttiefe im § 5 Abs. 2 und Abs. 3 zuwiderhandelt,
5. die Bestimmungen in § 7 Abs. 2, §§ 8, 9 und 10 über die Überführung und Aufbahrung von Leichen mißachtet,
6. gegen die Vorschriften in §§ 18, 19, 20, 21 und 22 über die Gestaltung und die Standsicherheit der Grabmäler sowie die Pflege der Grabstätten verstößt,
7. den Vorschriften über die Öffnungszeiten im § 23 und über das Verhalten auf den Friedhöfen in § 24 zuwiderhandelt,
8. entgegen §§ 14 und 15 eine nicht vorschriftsmäßige Belegung eines Reihen- oder Doppelgrabes veranlaßt bzw. vornimmt.

§ 29

Gebühren im Bestattungswesen

Für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen werden Gebühren nach der gemeindlichen Gebührensatzung in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 30

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung des Marktes Euerdorf vom 04.08.1978 außer Kraft.

Euerdorf, den 21.01.1991

Markt Euerdorf



H. Huppmann

1. Bürgermeister